

## Entsprechenserklärung des Vorstands und des Kuratoriums zum Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK) für das Jahr 2016

Das Universitätsklinikum Hamburg Eppendorf KdöR (UKE) und ihre Tochtergesellschaften haben im Zeitraum 1.1.2016 bis 31.12.2016 mit folgenden Ausnahmen die Regelungen des HCGK eingehalten, die vom Vorstand, den Geschäftsführungen und dem Kuratorium zu verantworten sind (Gliederungspunkte 3 – 7 HCGK sowie deren Unterpunkte):

### Ziffer 3.6 : Erklärung zur D&O Versicherung

Eine D&O Versicherung für die Mitglieder des Vorstands sowie des Kuratoriums wurde bereits 2004 geschlossen. Der vereinbarte Selbstbehalt je Versicherte/n beträgt 2.500 € je Schadenfall und die jährliche Deckungssumme beträgt 2,5 Mio. €. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten keine Vergütung.

### Ziffer 4.2.1.: Erklärung zur Zusammensetzung der Geschäftsführung

Im UKE Konzernkreis gibt es zwei Gesellschaften, die nach § 267 (3) HBG als **große** Kapitalgesellschaft gelten, die nur eine/n Geschäftsführer/in haben:

- die AKK Altonaer Kinderkrankenhaus gGmbH und
- die Universitäres Herzzentrum Hamburg GmbH

Beide Gesellschaften sind Krankenhäuser und haben neben der/dem Geschäftsführer/in einen Ärztlichen Direktor. Zusammen verantworten diese die Geschäfte der Gesellschaft.

Weiterhin gibt es drei Gesellschaften im Konzernverbund, die nach § 267 (2) HBG als **mittelgroße** Kapitalgesellschaft gelten, die nur einen Geschäftsführer haben:

- die Klinik Gastronomie Eppendorf GmbH (KGE),
- die KSE Klinik Service Eppendorf GmbH (KSE) und
- die Martini-Klinik am UKE GmbH

Die Geschäftsfelder der beiden Service-Gesellschaften (KGE und KSE) sind überschaubar (Speisenversorgung durch die KGE und Reinigungsleistung durch die KSE) und die Gesellschaften sind durch die fast ausschließlich mit dem UKE bestehende Geschäftsbeziehung nur einem äußerst geringen unternehmerischen Risiko ausgesetzt.

Die Martini-Klinik ist eine Medizinische Gesellschaft, deren Geschäfte der Geschäftsführer gemeinsam mit dem Ärztlichen Leiter der Gesellschaft führt.

#### **Ziffer 4.2.3.: Erklärung zur Bestellung der Geschäftsführung**

Die Vorstandsmitglieder des UKE werden auch bei Erstbestellung für 5 Jahre bestellt (§§ 9 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14 UKEG). Gleiches gilt grundsätzlich für die Geschäftsführer/innen der Tochtergesellschaften. In Einzelfällen wurde die Geschäftsführung auf unbefristete Zeit bestellt.

#### **Ziffer 4.2.4: Erklärung zur Altersgrenze**

Die Altersgrenze ist für ein Vorstandsmitglied des UKE überschritten.

#### **Ziffer 4.2.5.: Erklärung zur Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung:**

Die Inhalte der Anstellungsverträge mit den Vorständen des UKE obliegen nicht der Beschlusskompetenz des Kuratoriums. Das Kuratorium beschließt gemäß § 8 Abs. 2 UKEG nur über die Bestellung der Vorstände. Die Inhalte der Anstellungsverträge werden zwischen der/des Vorsitzenden des Kuratoriums als Dienstvorgesetzte/n gemäß § 23 Abs. 4 UKEG und den Vorstandsmitgliedern vereinbart und bedürfen der Zustimmung der Senatskommission für öffentliche Unternehmen. Die Geschäftsführer/innen der Tochtergesellschaften des UKE, die zugleich teilweise weitere Dienstaufgaben im UKE innehaben, sind Angestellte der UKE KdöR. Entsprechend sind die Vergütungsmodalitäten in deren Arbeitsverträgen mit der UKE KdöR geregelt.

#### **Ziffer 4.2.6.: Erklärung zur Offenlegung der Vergütung**

Die Geschäftsführer/innen der Tochtergesellschaften erhalten ihre Vergütung als Angestellte des UKE KdöR. Entsprechend werden deren Bezüge nicht in den Jahresabschlüssen der Tochtergesellschaften ausgewiesen.

#### **Ziffer 6.2 und 6.3: Erklärung zur Transparenz**

Gemäß § 19 UKEG wird der Jahresabschluss und der Lagebericht der UKE Körperschaft des öffentlichen Rechts im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht. Zusätzlich werden der Jahresabschluss der UKE KdöR und des UKE Konzerns sowie die Jahresabschlüsse sämtlicher Tochtergesellschaften gemäß den Vorschriften des § 329 HGB und den Vorschriften des Gesetzes über das elektronische Handels- und Genossenschaftsregister (EHUG) über den elektronischen Bundesanzeiger (eBANZ) veröffentlicht.

Die Veröffentlichung des Geschäftsberichtes des UKE-Konzerns ist auf der Homepage erfolgt. Einen Gesellschaftsvertrag für das UKE gibt es nicht.

Die Veröffentlichung der Gesellschaftsverträge sowie der Jahresabschlüsse der Konzerngesellschaften auf der jeweiligen Homepage ist bislang nicht erfolgt. Aktuell haben nur vier Konzerngesellschaften eine eigene Homepage:

- die AKK Altonaer Kinderkrankenhaus gGmbH
- die MVZ am Altonaer Kinderkrankenhaus GmbH
- die Martini-Klinik am UKE GmbH und
- die School of Life Science gGmbH

Die Rubriken der Homepages dieser Gesellschaften richten sich vorrangig an Patientinnen und Patienten, Ärztinnen und Ärzte, Zuweiser/innen sowie an Ausbildungsinteressierte.

Die Gesellschaftsverträge der 100%-igen Tochtergesellschaften des UKE wurden in 2016 in Abstimmung mit der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung und der Finanzbehörde überarbeitet und werden am Ende des Jahres 2016 dem Kuratorium zur Zustimmung vorgelegt. Nach Zustimmung des Kuratoriums sowie der notariellen Beurkundung wird die Veröffentlichung der Verträge auf der Homepage zum Beteiligungsbericht der FHH mit der Finanzbehörde abgestimmt.